jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/7 3Ob566/81, 7Ob586/82, 2Ob187/83, 1Ob585/85, 2Ob577/87, 1Ob2375/96p, 6Ob304/99w, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1981

Norm

ABGB §1431 A

Rechtssatz

Die Voraussetzungen der condicitio indebiti, der Rückforderung wegen irrtümlicher Zahlung einer Nichtschuld im Sinne des § 1431 ABGB, sind das Fehlen der Verbindlichkeit, auf die geleistet wurde, und ein Irrtum des Leistenden über ihren Bestand. Der Zahler muss in der Absicht geleistet haben, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, und die Zahlung muss auf einem Irrtum beruhen, der die zu zahlende Schuld oder den Gegenstand, den der Zahler leistete, betrifft. Ob der Zuwendende seinen Irrtum verschuldet hat, ist bedeutungslos. Hat der Leistende über das Bestehen der Schuld aus Fahrlässigkeit geirrt, so ist dies noch kein ausreichender Grund dafür, dem Empfänger gegen den Willen des Irrenden einen unentgeltlichen Vorteil zu belassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 566/81
  Entscheidungstext OGH 07.10.1981 3 Ob 566/81
- 7 Ob 586/82
  Entscheidungstext OGH 29.04.1982 7 Ob 586/82
  nur: Die Voraussetzungen der condicitio indebiti, der Rückforderung wegen irrtümlicher Zahlung einer Nichtschuld im Sinne des § 1431 ABGB, sind das Fehlen der Verbindlichkeit, auf die geleistet wurde, und ein Irrtum des Leistenden über ihren Bestand. (T1)
- 2 Ob 187/83
  Entscheidungstext OGH 09.10.1984 2 Ob 187/83
  nur: Hat der Leistende über das Bestehen der Schuld aus Fahrlässigkeit geirrt, so ist dies noch kein ausreichender Grund dafür, dem Empfänger gegen den Willen des Irrenden einen unentgeltlichen Vorteil zu belassen. (T2)
- 1 Ob 585/85
  Entscheidungstext OGH 10.06.1985 1 Ob 585/85
  nur T1; Veröff: SZ 58/95
- 2 Ob 577/87
  Entscheidungstext OGH 07.07.1987 2 Ob 577/87

nur T2; Veröff: WBl 1987,312 = ÖBA 1988,86

- 1 Ob 2375/96p
  Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 2375/96p
  nur T2
- 6 Ob 304/99w
  Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 304/99w
  Vgl auch; nur T1
- 2 Ob 274/06t
  Entscheidungstext OGH 24.05.2007 2 Ob 274/06t
  nur: Ob der Zuwendende seinen Irrtum verschuldet hat, ist bedeutungslos. (T3)
- 5 Ob 147/13y
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 147/13y
  Beisatz: Des Vorliegens der Voraussetzungen des § 871 ABGB bedarf es nicht. (T4)
- 8 Ob 96/15y
  Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 Ob 96/15y
  Auch; Beis wie T4; Beisatz: Der zugrunde liegende Irrtum kann ein Tatsachen? oder Rechtsirrtum sein. (T5)
- 2 Ob 69/17m
  Entscheidungstext OGH 16.05.2017 2 Ob 69/17m
  Auch; Veröff: SZ 2017/56
- 4 Ob 115/17s
  Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 115/17s
  Auch
- 7 Ob 219/18h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 7 Ob 219/18h
  Beisatz: Hier: Rechtsgrundlose Leistung an den Versicherungsnehmer trotz Verpfändung der Ansprüche. (T6)
- 6 Ob 190/20i
  Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 190/20i
  Beis wie T5
- 9 Ob 44/21t
  Entscheidungstext OGH 02.09.2021 9 Ob 44/21t
  Beisatz: Hier: Kondiktionsanspruch des Versicherers nach § 1431 ABGB wegen eines an den Geschädigten irrtümlich zu viel geleisteten Schadenersatzes. (T7)
- 1 Ob 130/21f
  Entscheidungstext OGH 18.05.2022 1 Ob 130/21f
  Vgl auch; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0033607

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at